

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung des Statuts
des Exzellenzclusters

„ECONtribute: Markets & Public Policy“
“EContribute: Märkte und Public Policy“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Universität zu Köln

Vom 21. September 2023

**Änderung des Statuts
des Exzellenzclusters**

**„ECONtribute: Markets & Public Policy“
„ECONtribute: Märkte und Public Policy“**

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Universität zu Köln**

vom 21. September 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlassen die Rektorate der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend UB) und der Universität zu Köln (nachfolgend UzK) in Ausführung der für das Exzellenzcluster abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungen der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen sowie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der UB, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der UzK und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nachfolgend DFG) folgende Änderung:

Artikel I

Das Statut des Exzellenzclusters „ECONtribute: Markets & Public Policy“, „ECONtribute: Märkte und Public Policy“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Universität zu Köln vom 3. März 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 23 vom 17. März 2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden in Absatz 3 die folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Position der Sprecherin*des Sprechers eines Standortes kann auch von zwei Personen in Teilzeit ausgeübt werden. In diesem Fall gewährleisten die beiden Personen, dass immer nur jeweils eine*einer von beiden im Rahmen einer Sitzung oder einer Entscheidung die in diesem Statut festgelegten Funktionen und Stimmrechte ausübt.“
2. In § 9 wird in Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:
„Entsprechendes gilt, wenn eine von zwei Personen betroffen ist, die sich eine Sprecherposition teilen.“
3. In § 9 wird in Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt, wenn eine von zwei Personen betroffen ist, die sich eine Sprecherposition teilen.“

Artikel II

Die übrigen Regelungen des Statuts vom 3. März 2021 bestehen unverändert fort. Die vorstehenden Änderungen treten nach Beschlussfassung durch die Rektorate rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bonn vom 2. Mai 2023.

Bonn, den 21. September 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch